

betreffend Augenmass gegenüber Velofahrenden an Tramhaltestellen

Hält ein Tram an einer Haltestelle, bei der die Schienen so weit vom Trottoir entfernt sind, dass die Fahrgäste über die Strasse einsteigen müssen, so müssen nach Artikel 25, Absatz 3 der eidgenössischen Verkehrsregelnverordnung VRV die nachfolgenden Fahrzeuge "halten, bis die Fahrgäste die Fahrbahn freigegeben haben". Da eine allfällige Übertretung nicht in der Ordnungsbussenverordnung vorgesehen ist, erfolgt bei Zu widerhandlung eine Verzeigung mit Strafbefehl von Fr. 100 Busse plus entsprechende Gebühren von über Fr. 200, total also über Fr. 300.

In Basel wurden in jüngerer Vergangenheit wiederholt Velofahrende gebüsst, die nachweislich erst nach dem Aus- und Einstiegen der Trampassagiere losfuhren. In zwei bekannt gewordenen Fällen mussten Velofahrende mehr als Fr. 300 bezahlen, obschon sie rücksichtsvoll angehalten hatten, aber wieder losfuhren, während die Tramtüren noch zugingen, respektive bevor das Licht des Druckknopfes erloschen war.

Es geht dem Interpellanten nicht darum, Velofahrende zu "verteidigen", die blindlings und mit hohem Tempo durch ein- und aussteigende Trampassagiere durchfahren – das ist gefährlich und soll entsprechend geahndet werden. Es erscheint ihm aber unverhältnismässig, wenn ein/e VelofahrerIn evtl. einen Moment zu früh, jedoch vorsichtig und ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer losfährt und für dieses Verhalten mehr als Fr. 300 bezahlen soll. Ebenfalls unverhältnismässig erscheint der anfallende Administrationsaufwand auf Seiten der Strafverfolgung (mehrseitiges Protokoll durch Polizei, Erstellen eines Strafbefehls durch zuständigen Staatsanwalt). Insbesondere deshalb erscheint die Praxis unverhältnismässig, weil Art. 25 Abs. 3 VRV interpretationsfähig ist und durchaus einen Ermessensspieldraum zur Verfügung stellt.

In Basel gibt es offenbar gemäss Auskunft der Polizei keine vorgegebene Praxis oder Weisung innerhalb der Polizei. Gemäss Auskunft der Veloverbände in den beiden anderen deutschschweizerischen Tramstädten wird dort aber die VRV mit mehr Augenmass als in der "Velostadt" Basel ausgelegt: In Bern und Zürich werden nach Informationen des Interpellanten nur VelofahrerInnen gebüsst, die offensichtlich gegen die Bestimmung verstossen, indem sie rücksichtslos durch ein- oder aussteigende Fahrgäste kurven.

Fragen:

1. Wie interpretiert der Regierungsrat die Formulierung von Art. 25 Abs. 3 VRV ("... halten, bis die Fahrgäste die Fahrbahn freigegeben haben.")? Ist gemäss Meinung des Regierungsrates die Fahrbahn dann freigegeben, wenn a) sich keine Personen mehr auf der Fahrbahn befinden; b) die Türen des Trams geschlossen sind oder erst c) wenn das Licht am Türdruckknopf erlischt?
2. Ist der Regierungsrat wie der Interpellant der Meinung, dass nur die Interpretation a) die richtige sein kann? Wie begründete er sonst die Interpretationen b) oder c).
3. Teilt der Regierungsrat die dargelegte Meinung, dass die Einleitung eines Strafbefehlsverfahrens mit anfallenden Bussen und Kosten von über Fr. 300 und dem anfallenden Administrationsaufwand in den geschilderten Fällen (keine Personen mehr auf der Fahrbahn, vorsichtiges Vorbeifahren am Tram ohne Gefährdung von Personen) unverhältnismässig ist?
4. Was will der Regierungsrat unternehmen, um in den geschilderten Fällen auf eine verhältnismässige Bussenpraxis hinzuwirken?

David Wuest-Rudin